

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank**
— Drucksache 7/1266 —

A. Zielsetzung

Die Deutsche Industriebank, Berlin, und die Industriekreditbank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, beabsichtigen zu fusionieren. Die Verschmelzung ist jedoch wegen der für die Deutsche Industriebank geltenden und vom Aktiengesetz abweichenden Sondervorschriften in Artikel VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839), der nach § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) fortgilt, nur zulässig, wenn sie gesetzlich zugelassen wird.

Außer der Verschmelzung soll der Entwurf die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank, deren Aktien sich im Besitz der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellten Treuhandaktionäre befindet, in einer der Zweckbindung dieses Vermögens zugunsten der gewerblichen Wirtschaft gerecht werdenden Weise endgültig regeln.

B. Lösung

Der Entwurf gestattet die Übertragung des Vermögens der Deutschen Industriebank im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft. Er sieht außerdem vor, daß mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung eine zu diesem Zweck unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gegründete Stiftung, die ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient, an Stelle der bisherigen Aktionäre

der Deutschen Industriebank Aktionär der Industriekreditbank Aktiengesellschaft wird. Die vom Aktiengesetz abweichenden Sondervorschriften werden aufgehoben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig den Gesetzentwurf — abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen — unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) und Dr. Stienen

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank — Drucksache 7/1266 — in seiner Sitzung am 6. Dezember 1973 in erster Lesung behandelt und ihm dem Rechtsausschuß federführend und dem Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 13. Februar 1974 beraten. Der Finanzausschuß hat mit Schreiben vom 17. Januar 1974 Stellung genommen.

II.

Der Entwurf läßt die Übertragung des Vermögens der Deutschen Industriebank, Berlin, im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, zu. Die Verschmelzung, die nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist, soll jedoch erst wirksam werden, wenn zuvor eine Stiftung des privaten Rechts gegründet worden ist, die ausschließlich der Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft dient. Diese Stiftung soll mit dem Wirksamwerden der Fusion Inhaber der Aktien der übernehmenden Gesellschaft werden, die bei der Fusion auf die bisherigen Aktionäre der Deutschen Industriebank entfallen. Die übernehmende Gesellschaft wird nach der Fusion die Firma Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank führen.

Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, weil nach § 28 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1839), die nach § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) für die Deutsche Industriebank fortgilt, die Verwendung des Vermögens der Bank durch Gesetz zu regeln ist. Die Aktien der Deutschen Industriebank befinden sich seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Besitz der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellten Aktionäre, die gemäß § 23 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz Treuhänder der Gesamtheit der Unternehmer sind, die nach dem Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) und dem Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) bis zum 31. März 1937 zu Leistungen verpflichtet waren. Dieser Zweckbestimmung des Vermögens trägt der Entwurf, der die bisherige Treuhandlösung durch Einschaltung von Treuhandaktionären nicht übernimmt, durch Übertragung des Vermögens auf die oben bezeichnete Stiftung Rechnung. Gleichzeitig werden die vom Aktiengesetz abweichenden Sondervorschriften aufgehoben.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß sind übereinstimmend der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung, die Ver-

wendung des Vermögens der Deutschen Industriebank durch Übertragung auf die Industriekreditbank endgültig zu regeln und die in Treuhandbesitz befindlichen Aktien auf eine Stiftung zu übertragen, die ausschließlich den Zweck hat, der gewerblichen Wirtschaft durch Förderung der Forschung auf diesen interessierenden Gebieten zu dienen, aufgrund der historischen Entwicklung weitgehend vorgezeichnet und sachgerecht ist.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben sich auch mit dem von der Bundesregierung der Begründung zum Gesetzentwurf beigefügten Entwurf der Stiftungssatzung befaßt. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Bundesregierung, die Stiftungssatzung in den folgenden Punkten zu ändern:

1. In § 7 Abs. 3 sollten die Sätze 3 und 4 zur Klarstellung wie folgt gefaßt werden:

„Vor der Beschlußfassung über die Veräußerung von Aktien der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank ist deren Aufsichtsrat zu hören. Die Veräußerung soll unterbleiben, wenn und soweit ein nachteiliger Einfluß auf den Börsenkurs der Aktien der Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank oder eine sonstige Beeinträchtigung der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank zu besorgen ist.“

2. § 10 sollte wie folgt geändert werden:

„§ 10

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Verwendungsnachweise ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu prüfen.“

Im Gegensatz zum Finanzausschuß hat der Rechtsausschuß gegen den Vorschlag Bedenken, auch den Bundesrechnungshof in die Prüfung einzuschalten. Er hält eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nach kaufmännischen Grundsätzen für ausreichend. Die Interessen der öffentlichen Hand sind dadurch berücksichtigt, daß sie drei Vertreter in das aus sieben Mitgliedern bestehende Kuratorium entsendet.

Zu § 12 empfiehlt der Rechtsausschuß, die Bundesregierung möge prüfen, ob diese Vorschrift gestrichen werden kann. Da das Land Nordrhein-Westfalen einen Vertreter in das Kuratorium entsendet, erscheint eine Aufsicht durch den Regierungspräsidenten nicht erforderlich.

III.

Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs ist im einzelnen zu bemerken:

Zu § 1

Der Rechtsausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß eine Vergrößerung des Kuratoriums nicht vertretbar ist. Er tritt deshalb der Prüfungsempfehlung des Bundesrates entgegen, den Ländern einen weiteren Sitz einzuräumen. Den Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, daß die für die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin vorgesehenen Sitze in einem bestimmten Turnus von allen Ländern besetzt werden, würde er zwar für eine

annehmbare Alternative halten. Diese Lösung würde jedoch voraussetzen, daß sich beide Länder damit einverstanden erklären.

Zu § 5

Der Rechtsausschuß stimmt den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen dieser Vorschrift zu. Die Änderungen sind überwiegend wegen der Änderung des Berlinförderungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1973 erforderlich.

Bonn, den 18. Februar 1974

Erhard (Bad Schwalbach) **Dr. Stienen**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1266 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Februar 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter

Dr. Stienen

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank
— Drucksache 7/1266 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Vermögen der Deutschen Industriebank darf im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft übertragen werden. Auf die Verschmelzung finden die Vorschriften des Aktiengesetzes und § 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) Anwendung.

(2) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem durch mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Industriebank und durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, zum Zwecke der Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank eine Stiftung des privaten Rechts gegründet und genehmigt worden ist, deren Satzung sicherstellt, daß

1. die Stiftung ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient,
2. die Stiftung ein Organ erhält, das die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen hat,
3. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin in dem in Nummer 2 genannten Organ vertreten sind,
4. die Veräußerung von Aktien der Industriekreditbank Aktiengesellschaft aus dem Stiftungsvermögen sowie eine Änderung der Satzung gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der in Nummer 3 genannten Körperschaften nicht erfolgen kann.

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

Entwurf

§ 2

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft wird die gemäß § 1 Abs. 2 errichtete Stiftung an Stelle der bisherigen Aktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

(1) Artikel VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz wird aufgehoben.

(2) § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Deutsche Industriebank“ gestrichen.
2. In Satz 1 werden die Worte „und der Deutschen Industriebank“ gestrichen.
3. In Satz 1 werden die Worte „bei den Artikeln VI und VII“ ersetzt durch „bei Artikel VI“.

§ 4

(1) Die Deutsche Industriebank bleibt auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aktiengesellschaft. Die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sind auf sie von diesem Zeitpunkt an vorbehaltlich des Absatzes 2 uneingeschränkt anzuwenden.

(2) Die Deutsche Industriebank darf ihre bisherige Firma beibehalten. §§ 23, 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz sind noch bis zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Deutschen Industriebank anzuwenden.

§ 5

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 2 die Worte „Deutschen Industriebank, Berlin“ und
 - b) in Absatz 3 Sätze 1, 4 und 5 die Worte „Deutsche Industriebank, Berlin“
 jeweils durch die Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), **geändert durch Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676)**, wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

2. In § 17 Abs. 5 werden die Worte „Berliner Pfandbrief-Amt“ jeweils durch die Worte „Berliner Pfandbrief-Bank“ ersetzt.

Entwurf

2. § 23 Nr. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
- aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
- bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte eines Kreditinstituts handelt.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) *Hinter Absatz 4* werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 16 ist hinsichtlich der Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ vom Tage der Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Sitzes der Deutschen Industriebank anzuwenden; der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag, von dem an die geänderte Fassung anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(6) Die Vorschrift des § 23 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“

- b) *Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.*

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 23 Nr. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
- aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
- bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte eines Kreditinstituts handelt.“

4. § 31 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 16 ist hinsichtlich der Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ vom Tage der Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Sitzes der Deutschen Industriebank anzuwenden; der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag, von dem an die geänderte Fassung anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(6) Die Vorschrift des § 23 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert